Spezifisches Programmdokument („Lizenz-SPD“)

1. CA Europe Sarl („CA“) gewährt dem Kunden eine Lizenz an den nachfolgend aufgeführten CA-Software-Programmen unter den folgenden Bedingungen. Durch die Nutzung der CA-Software bestätigt der Kunde, daß er diese Bedingungen gelesen hat und diesen zustimmt. Unter „Kunde“ versteht man die juristische Person der unter diesem Lizenz–SPD eine Lizenz and der CA-Software eingeräumt wird, auch „Klient“, „Kunde“ oder „Lizenznehmer“ genannt. Unter „CA-Software“ werden die unter diesem Lizenz-SPD lizenzierten Programme verstanden, sowie sämtliche Fixes, Patches, Updates, Upgrades und jede andere Software, die dem Kunden im Rahmen der Wartung zur Verfügung gestellt wird. Unter „Wartung“ sind Wartungs- und Support-Leistungen zu verstehen, welche dem Kunden durch die Gesellschaft erbracht werden, von welcher der Kunde die CA-Software erworben hat.

2. Name des Programms: CA LISA® Agent

3. Festgelegte Betriebsumgebung
Die Spezifikationen und die Informationen zur festgelegten Betriebsumgebung der CA-Software befinden sich in der Software begleitenden Dokumentation, sofern verfügbar (z.B. einem Benutzerhandbuch oder einer readtme.txt- bzw. notice.txt-Datei).
„Dokumentation“ bedeutet (a) in Bezug auf CA-Software: nur Standardspezifikationen, Benutzerdokumentation sowie technische Handbücher und Anleitungen, welche mit der CA-Software zur Verfügung gestellt werden (welche ganz oder teilweise nur in Englisch verfügbar sein können), und (b) in Bezug auf Wartung und Gewährleistungs-Support: CA’s externe Richtlinien hinsichtlich des Umfangs und der Beschaffenheit der Wartung und des Gewährleistungs-Supports, die für CA Kunden unter http://www.support.ca.com verfügbar sind.

4. Lizenzierungsmodell

Die CA-Software wird anhand der Anzahl der CPUs lizenziert.
„CPU“ "CPU" bezeichnet einen Zentralprozessor, welcher der integrierte spezialisierte Schaltkreis ist, der binäre Programme ausführt und höchst logische Funktionen oder Kalkulationen durchführt. Ein Zentralprozessor mit zwei Kernen („dual-core“) wird als einzelne CPU betrachtet. Es ist zu beachten, dass aufgrund der Verwendung von CPU’s mit mehr als zwei Kernen („multi-core“) und virtuellen Serverumgebungen die Berechnung der CPU’s für Lizenzierungszwecke, wie unten beschrieben, nicht immer der Anzahl der physischen CPU’s in einer Umgebung gleicht. Eine virtuelle Serverumgebung entsteht immer dann , wenn Virtual Machine Technology (das gilt sowohl für die Client- als auch für die Server-Hardware) eingesetzt wird, um zu ermöglichen, dass mehrere Instanzen eines Betriebssystems auf einem einzigen Rechner gleichzeitig ausgeführt werden können („Virtual Machine Technology“).
Wenn die Nutzungsbeschränkung "CPU" lautet, wird hinsichtlich der Berechnung der Anzahl an CPU’s auf einem einzelnen Server Folgendes bestimmt:
1. Im Fall von nicht-virtuellen Serverumgebungen wird für jeden Server mit Applikationen, die von der CA Software überwacht werden und der über einzelne CPU’S verfügt die Anzahl der CPU’s gezählt (zur Vermeidung von Missverständnissen dies gilt auch für „dual-core“ CPU’s). Für jeden Server mit Applikationen, die von der CA Software überwacht werden und der über mehr als „dual-core“ CPU’s verfügt, sind alle Kerne zu zählen. Die Anzahl der Kerne ist durch zwei (2) zu teilen und auf die nächste größere ganze Zahl aufzurunden.
2. Im Fall von virtuellen Serverumgebungen wird für jeden Server mit einzelnen CPU’s die Anzahl der CPU’s gezählt (zur Vermeidung von Mißverständnissen dies gilt auch für „dual-core“ CPU’s). Für jeden Server der über mehr als „dual-core“ CPU’s verfügt, sind alle Kerne zu zählen. Die Anzahl der Kerne ist durch zwei (2) zu teilen und auf die nächste größere ganze Zahl aufzurunden. Bestimmen Sie den

maximalen Prozentsatz der Server-CPU-Kapazität, der durch Virtual Machine Technology einer Instanz eines Betriebsystems zugeordnet ist, die Applikationen beinhaltet, die von der CA Software überwacht werden. Der Prozentsatz ist mit der Anzahl der CPU's zu multiplizieren. Die sich daraus ergebende Zahl ist mit eineinhalb (1,5) zu multiplizieren und auf die nächste größere ganze Zahl aufzurunden.
3. Im Fall von gemischten Serverumgebungen ist für jeden Server die Berechnung der CPU's gemäß den vorstehenden Unterpunkten (1) und (2) durchzuführen. Die jeweiligen Beträge sind zu addieren um die gesamte Anzahl von CPU's zu bestimmen.

5. Lizenzbedingungen

5.1 Einräumung einer Lizenz. Die dem Kunden eingeräumte Lizenz ist eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und gebietsweite Lizenz. Das „Gebiet" ist in der Spalte „Gebiet" des Bestellformulars spezifiziert. Die Nutzung beinhaltet die Nutzung durch den Kunden und seine autorisierten Endnutzer. „Autorisierte Endnutzer" bezeichnet Mitarbeiter und unabhängige Auftragnehmer der Gesellschaft des Kunden und seiner Konzerngesellschaften (jedoch nicht Outsourcing-Dienstleister, Facility-Management-Anbieter oder Anwendungs-Service-Provider). Die Nutzung der CA-Software durch Autorisierte Endnutzer unterliegt zu jeder Zeit der Verantwortung und Haftung des Kunden. Es ist dem Kunden gestattet, die CA-Software für die Durchführung der internen Datenverarbeitung innerhalb seines Unternehmensverbundes einzusetzen. Mitglieder des Unternehmensverbundes sind Gesellschaften, an denen der Kunde mehr als 50% des Kapitals und der Stimmrechte hält oder bei denen er berechtigt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verwaltungsorgane zu bestellen (auch als „Konzerngesellschaften" bezeichnet), aber nur so lange die Anteile oder Stimmrechte gehalten werden. Der Kunde ist berechtigt, die CA-Software nach vorheriger schriftlicher Zustimmung CA´s innerhalb des Gebiets auf eine neue Hardware, Standort oder Adresse zu übertragen; diese Übertragung kann zusätzliche Gebühren gegenüber der Gesellschaft auslösen, von der der Kunde die CA-Software erworben hat.

5.2 Lizenztyp. Der dem Kunden eingeräumte Lizenztyp ist auf dem Bestellformular für die CA-Software angegeben. Es kann sich dabei um die folgenden Lizenztypen handeln:
Unbefristete Lizenz: Eine unbefristete Lizenz für die Nutzung der CA-Software.
Zeitlich befristete Lizenz: Eine auf einen bestimmten, auf dem maßgeblichen Bestellformular angegebenen, Zeitraum befristete Lizenz für die Nutzung der CA-Software. Mit Ablauf dieser festgelegten Laufzeit dürfen der Kunde, seine Konzerngesellschaften und Autorisierten Endnutzer die CA-Software nicht mehr nutzen, sofern der Kunde keine neue Lizenz erhalten hat.

5.3 Untersagte Nutzungsarten. Sofern in dem Lizenz-SPD nicht explizit gestattet, ist der Kunde nicht berechtigt: (a) die CA-Software zu kopieren, vervielfältigen, verteilen oder offenzulegen, mit der Ausnahme, dass dem Kunden die Anfertigung einer angemessenen Anzahl an Kopien zur gutgläubigen „Cold Standby"-Notfallwiederherstellung, zu Sicherungs- und Archivierungszwecken und die Nutzung dieser Kopien zu angemessenen Testzwecken und im Falle einer gutgläubigen Notfallwiederherstellung gestattet sind. Die Aufbewahrung von Kopien der CA-Software in einer „Hot Standby"-Umgebung oder die weitergehende oder zusätzliche Nutzung der CA-Software zur Notfallwiederherstellung, zu Sicherungs- und Archivierungszwecken unterliegen der Zahlung der entsprechenden Gebühren an CA; (b) die CA-Software zu ändern, zu entbündeln oder abgeleitete Produkte daraus zu erstellen; (c) die CA-Software zu vermieten, zu verkaufen, zu verleihen, abzutreten oder zu übertragen, Unterlizenzen für die CA-Software zu vergeben oder die CA-Software für die Bereitstellung von Hosting-, Servicebüro-, On-Demand- oder Outsourcing-Dienstleistungen zum Nutzen einer dritten Partei zu nutzen; (d) Eigentumsvermerke, -beschriftungen oder -kennzeichnungen auf oder in jeglichen Kopien der CA-Software oder -

Dokumentation oder jegliche CA-Software oder Materialien, in welche die CA-Software oder Dokumentation oder Teile davon eingebettet sind; zu entfernen (e) die CA-Software über die Lizenzerteilung hinaus, welche der Kunde erhalten hat, zu nutzen; (f) die CA-Software über den gesetzlich zulässigen Umfang hinaus zu disassemblieren, zu dekompilieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu übersetzen. Alle nicht ausdrücklich unter dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte sind ausdrücklich CA vorbehalten.

6. Allgemeine Bedingungen

6.1. Export Bestimmungen. Der Kunde erkennt an, dass die CA-Software den Exportbeschränkungen der USA und den Importbeschränkungen aller anderen Länder, in denen die CA-Software verwendet werden kann, unterliegt. Der Kunde verpflichtet sich, die CA-Software nur in Übereinstimmung mit derartigen Gesetzen und Regelungen zu exportieren, zu re-exportieren oder zu importieren.

6.2. Anwendbares Recht. Sowohl der Kunde als auch CA stimmen der Anwendung des Rechts zu, welches für den Vertrag Anwendung findet, unter welchem der Kunde die Lizenz für die CA-Software erworben hat, um dieses Lizenz-SPD ungeachtet der kollisionsrechtlichen Regeln zu regeln, zu interpretieren und durchzusetzen. Die UN-Konvention zu Verträgen über den internationalen Warenverkauf besitzt für dieses Lizenz-SPD keine Gültigkeit.

6.3. Haftungsbeschränkung.
6.3.1 Unabhängig vom Rechtsgrund haftet CA unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von CA oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CA beruhen. Das gleiche gilt bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz.
6.3.2 Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet CA – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, sofern es sich um eine Verletzung wesentlicher, zur Erfüllung des Vertrages vertragswesentlichen Pflichten („Kardinalpflichten“) handelt. In diesem Fall haftet CA dem Kunden gegenüber nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintritt typischerweise aufgrund dieses Vertrages zu rechnen war.
Darüber hinaus haftet CA im Falle leichter Fahrlässigkeit bei mittelbaren oder indirekten Schäden (einschließlich Gewinn- Umsatzverlust, Vermögensschäden und Rückgang von Aufträgen) dem Kunden gegenüber nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintritt typischerweise aufgrund dieses Vertrages zu rechnen war.
6.3.3 Die Parteien gehen davon aus, dass die in Verbindung mit diesem Vertrag eingeräumten Lizenz typischerweise vorhersehbaren Schäden im Sinne des vorstehenden Abschnitts b. den Gesamtbetrag der vom Kunden gemäß dem jeweiligen Bestellformular für die schadensverursachende oder den Klagegrund bildende CA-Software oder Wartung zu zahlenden Gebühren oder – falls solche Gebühren nicht festgelegt sind – die Summe aller vom Kunden nach dem jeweiligen Bestellformular gezahlten Beträge nicht überschreiten.
6.3.4 Die Haftung beschränkt sich im Falle eines Datenverlusts oder der Korrumpierung von Daten auf die typischen Wiederherstellungsleistungen, die bei einer regelmäßigen und angemessenen Datensicherung anfallen.
6.3.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die hierin vereinbarten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse fair und angemessen sind.

6.4. Gewährleistung.
6.4.1 CA gewährleistet dem Kunden, dass: (a) sie befugt ist, dem Kunden die hierin genannten Rechte und Lizenzen zu gewähren und, dass (b) über Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab Lieferung der CA-Software, wenn diese in einer Betriebsumgebung verwendet wird, die laut Dokumentation von CA unterstützt wird, die CA-Software im Wesentlichen den Spezifikationen der Dokumentation über diese

CA-Software entspricht. Falls festgestellt wird, dass CA die Gewährleistung im oben aufgeführten Unterabschnitt (b) verletzt hat, bestehen CAs einzige Verpflichtung und der alleiniger Anspruch des Kunden darin, dass CA nach eigener Wahl (1) vertretbare Anstrengungen unternimmt, um den Mangel in der CA-Software zu beheben; (2) die CA-Software durch CA-Software ersetzt, die im Wesentlichen den Spezifikationen in der Dokumentation entspricht; oder (3) die Lizenz für die CA-Software kündigt und eine anteilige Rückerstattung der vom Kunden bereits bezahlten Gebühren veranlasst. Jede in Übereinstimmung mit den Gewährleistungsbestimmungen in diesem Dokument geleistete Rückerstattung von Gebühren führt zu einer Kündigung der Lizenz der betreffenden CA-Software.

6.4.2 Diese Gewährleistung und die angebotenen Massnahmen zur Mängelbehebung gelten nur, wenn (i) der betreffende Fehler oder Mangel von CA mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden kann, (ii) der Kunde die vermeintliche Verletzung mit angemessener Genauigkeit schriftlich innerhalb von dreissig (30) Tagen nach ihrem Auftreten meldet, (iii) der Kunde CA bei der Diagnose und Behebung der entsprechenden Verletzung angemessen unterstützt (iv) der Kunde alle Updates, Patches und Fixes, die von CA für die betroffene CA-Software herausgebracht wurden, installiert hat und verwendet, (v) der Kunde die Bedingungen diese Lizenz-SPD in jeder wesentlichen Hinsicht erfüllt hat und sich im Wesentlichen an den Inhalt der Dokumentation für die betroffene CA-Software gehalten hat und (vi) der Fehler oder Mangel ausschliesslich durch einen Fehler oder ein Versäumnis seitens CA, seiner Bevollmächtigten, einer CA Konzerngesellschaft oder seiner Mitarbeiter verursacht wurde.

6.4.3 DIESE GEWÄHRLEISTUNG STELLT DIE ABSCHLIESSENDE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DEN KUNDEN DAR UND ERSETZT JEDE ANDERE GEWÄHRLEISTUNG ODER BEDINUNGEN, OB AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF STILLSCHWEIGENDE ZUFRIEDENSTELLENDE BESCHAFFENHEIT, NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. CA GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS DIE CA-SOFTWARE DEN ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ENTSPRICHT ODER DASS DIE CA-SOFTWARE UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI LÄUFT. EINIGE STAATEN ODER GERICHTSBARKEITEN ERKLÄREN DIE AUSSCHLIESSUNG BESTIMMTER AUSDRÜCKLICHER ODER KONKLUDENTER GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE FÜR UNZULÄSSIG, DAHER IST ES MÖGLICH, DASS DIE OBIGE BESCHRÄNKUNG NICHT AUF DEN KUNDEN ZUTRIFFT. SOFERN UNTER DEM GELTENDEN RECHT ZULÄSSIG GILT FOLGENDES: (A) DERARTIGE GEWÄHRLEISTUNG ODER BEDINGUNGEN SIND BESCHRÄNKT AUF DIE DAUER DER GEWÄHRLEISTUNGSRIST, DIE FÜR DIE ENTSPRECHENDE CA-SOFTWARE ODER WARTUNG FESTGELEGT IST; UND (B) DER ANSPRUCH FÜR DIE VERLETZUNG SOLCHER GEWÄHRLEISTUNG ODER BEDINGUNGEN IST BESCHRÄNKT AUF DIE VERBESSERUNG ODER DEN AUSTAUSCH ALLER WAREN, DIE NICHT ENTSPRECHEN BZW. AUF DIE ERNEUTE DURCHFÜHRUNG DER WARTUNG. NACH ABLAUF DER FRIST GELTEN KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG ODER BESTIMMUNGEN JEDWEDER ART. IN EINIGE STAATEN ODER GERICHTSBARKEITEN SIND DERATIGE BESCHRÄNKUNGEN UNZULÄSSIG, DAHER IST ES DIESBEZÜGLICH MÖGLICH, DASS DIE OBIGE BESCHRÄNKUNG NICHT AUF DEN KUNDEN ZUTRIFFT.

6.5. Eigentumsrecht und geschützte Informationen. Alle Eigentumsrechte und sonstigen Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Patente, Urheberrechte, Marken und Geschäftsgeheimnisse hinsichtlich der CA-Software und der Dokumentation, aller daraus abgeleiteten Produkte bzw. Bearbeitungen und allen Goodwills, der aus der Nutzung dieser CA-Software und Dokumentation erwächst, gehören ausschließlich CA Europe Sarl und/oder ihren Lizenzgebern und verbleiben bei diesen. Der Kunde ist nicht berechtigt, derartiges geistiges Eigentum Dritten zur Verfügung zu stellen oder Dritten gegenüber offenzulegen, es sei denn, dass dies gemäß diesem Lizenz-SPD ausdrücklich gestattet ist.; der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine Verpflichtungen aus diesem Lizenz-SPD zu erfüllen; dies schließt auch eine Anweisung oder Vereinbarung mit den Mitarbeitern des Kunden ein, denen der Zugriff auf derartige Informationen gestattet ist.

6.6. Übertragung. Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses Lizenz-SPD, das Recht zur Nutzung von CA-Software oder Rechte und Verpflichtungen aus diesem Lizenz-SPD ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CA abzutreten. Die Vereinbarung ist für die Parteien und alle ihre jeweiligen

Rechtsnachfolger und Zessionare bindend. CA kann das Lizenz-SPD abtreten, indem sie den Kunden schriftlich darüber benachrichtigt.

6.7. Kündigung. CA Europe Sarl ist berechtigt, das vorliegende Lizenz-SPD zu kündigen, als auch die hierunter erteilte Lizenz zu widerrufen, sofern der Kunde oder seine Autorisierten Endnutzer gegen die Bedingungen dieses Lizenz-SPD verstoßen und/oder auch den Vereinbarung unter dem der Kunde die CA-Software und/oder die jeweilige Wartung erworben hat.

7. Informationen und Bedingungen Dritter

Sofern die CA-Software Softwarekomponenten einer dritten Partei enthält und dieser Drittlizenzgeber die Einbeziehung von spezifischen Lizenzbedingungen für diese Software in die CA Softwarelizenzbedingungen fordert, sind solche Softwarekomponenten einer Dritten Partei und ihre spezifischen Bedingungen, welche durch diese Bezugnahme Vertragsbestandteil werden, im Dokument mit den Drittbedingungen („CA Software Third Party Terms") unter URL: https://support.ca.com/prodinfo/tpterms einsehbar.